



Bezirksausschuss 05
Jörg Spengler
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Friedenstraße 40
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.11.2025

Anfrage bezüglich Grünstreifen Welfenstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08139
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5
Au-Haidhausen vom 17.09.2025

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 eine Anfrage zum Grünstreifen Welfenstraße zwischen der Bahnlinie und dem Fuß- und Radweg, beginnend an der Regerstraße bis zum Tassiloplatz gestellt.

Es wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Laut Bebauungsplan mit Grünordnung 8869_2076 sind die zu begrünenden Flächen mit heimischen Laubbaum- und Strauchpflanzungen sowie mit blütenreichen Magerwiesen zu gestalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand zu sichern. Inwieweit sind diese Vorgaben (Magerrasen, Laubbaum- und Strauchpflanzungen, Pflegemaßnahmen) im gegenwärtigen Zustand erfüllt, insbesondere im Hinblick auf den sehr hohen Nutzungsdruck?
2. Die im östlichen Abschnitt des Grünstreifens gepflanzten 7 Eschen haben sich hervorragend entwickelt. Würde das Baureferat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Baumpflanzungen auf dem Grünstreifen befürworten und einem entsprechenden zukünftigen Antrag nähertreten?
3. Die auf die gesamte Länge des Grünstreifens verteilten Anhäufungen von Schotter werden von Wildpflanzen nicht angenommen und stellen ein optisches Ärgernis dar. Ist geplant hier Abhilfe zu schaffen?

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof

Straßenbahn Linie 21
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linien X30, 54, 58, 68, 100
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der genannte Grünstreifen befindet sich nicht im städtischen Eigentum. Die privaten Grünflächen, die auf Basis des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2076 erstmalig hergestellt wurden, sind gemäß Festsetzung des Bebauungsplans als Trockenstandort mit blütenreichen Magerwiesen ausgeführt. Die Instandhaltung und Pflege dieser Flächen obliegen deren Eigentümer*innen. Laut der ist derzeit die beauftragt.

Zu Ihrer Anfrage hat uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgeteilt:

„Zu Frage 1

Die privaten Grünflächen im Baugebiet 3 des Bebauungsplanes 2076 entlang der Bahnlinie wurden im Jahr 2024 von PLAN und RKU und erneut im Oktober 2025 von PLAN in Augenschein genommen. Der den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechende Ausbauzustand wurde bereits 2024 festgestellt, hat sich seither nicht gravierend verändert und entspricht weiterhin den Zielen des Bebauungsplanes. Die angesprochenen privaten Grünflächen wurden, wie im Bebauungsplan vorgesehen, „landschaftsgerecht gestaltet und begrünt“.

Zu Frage 2

Grundsätzlich ist für die Gestaltung der privaten Grünfläche die entsprechende Wohnungseigentümergemeinschaft zuständig, da es sich hier um eine private Grünfläche mit einer Biotopverbundfunktion handelt.

Weitere, wenige zusätzliche Baumpflanzungen (siehe dazu § 23 (2) des Satzungstextes) oder geringfügige gestalterische Aufwertungs-/Pflegemaßnahmen (siehe dazu § 23 (9) des Satzungstextes) widersprechen nicht den Vorgaben des Bebauungsplans. Der Grundcharakter einer trockenen, besonnten Magerwiese muss bei Eingriffen aber weiterhin gewahrt werden. Sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung ist ein enger fachlicher Austausch mit dem RKU, Sachgebiet Untere Naturschutzbörde zur Sicherstellung der Artenschutzverträglichkeit erforderlich.

Zu Frage 3

Wie bereits zu den vorangegangenen Fragen erläutert, sind die Forderungen aus dem Bebauungsplan erfüllt. Die offenen Schotterflächen sind Teil des Habitats thermophiler Lebewesen in der bahnnahen Grünfläche und bedürfen daher aus fachlicher Sicht keiner Überarbeitung.“

Wir hoffen, dass mit diesen Ausführungen Ihre Anfrage beantwortet ist.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08139 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.